

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00612 vom 7. Oktober 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00612

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00612 du 7 octobre 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00612 del 7 ottobre 2019

Regeste

Begründung einer eingetragenen Partnerschaft | [Ablehnung der Eintragung einer verschiedengeschlechtlichen Partnerschaft.] Nichteintreten auf das Begehren um Feststellung einer Verletzung des Diskriminierungsverbots nach Art. 14 EMRK oder allenfalls Art. 8 Abs. 2 BV mangels eines (aktuellen) Feststellungsinteresses (E. 1.3). Nach dem Partnerschaftsgesetz können (nur) zwei Personen gleichen Geschlechts ihre Partnerschaft eintragen lassen, welche Voraussetzung die Beschwerdeführenden nicht erfüllen (E. 3.1). Werden verschiedengeschlechtliche Paare von der eingetragenen Partnerschaft ausgeschlossen, stellt dies keine Diskriminierung im Sinn von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK dar, solange ein solches Paar nicht durch Unterschiede in der Ausgestaltung von Ehe und eingetragener Partnerschaft besonders betroffen ist, was hier nicht der Fall ist (E. 3.3-3.5). Die Beschwerdeführenden verweisen zwar grundsätzlich zutreffend darauf, dass allein schon das Bestehen zweier verschiedener Rechtsinstitute für verschieden- und für gleichgeschlechtliche Paare dem Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung zuwiderlaufen könnte (E. 3.7.1); der EGMR gelangte jedoch in einem Entscheid aus dem Jahr 2017 zu einem anderen Schluss (E. 3.7.2) und die Überprüfung der Vereinbarkeit des Partnerschaftsgesetzes mit Art. 8 Abs. 2 BV oder mit dem Rechtsgleichheitsgebot nach Art. 8 Abs. 1 BV erübrigt sich bereits mit Blick darauf, dass das Verwaltungsgericht mit Blick auf das Anwendungsgebot (Art. 190 BV) lediglich die Rechtswidrigkeit feststellen könnte (E. 3.7.3). Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit käme mithin lediglich einem Appell an den Bundesgesetzgeber gleich; dieser hat jedoch die beanstandete Ungleichbehandlung schon behoben, indem er (per 1. Juli 2022) die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet und im Gegenzug die Begründung neuer eingetragener Partnerschaften ausgeschlossen hat (E. 3.7.4). Abweisung UP/URB wegen fehlender Mittellosigkeit. Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Aufgrund des Verfahrensausgangs sind die Kosten den unterliegenden Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung füreinander aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG); auch ist ihnen bereits deshalb eine Parteientschädigung zu versagen (§ 17 Abs. 2 VRG). Der Vorinstanz ist keine Entschädigung zuzusprechen, weil sie nicht entschädigungsberechtigter "Gegner" im Sinn von § 17 Abs. 2 VRG ist.

E. 5

Die Beschwerdeführenden ersuchen um unentgeltliche Rechtspflege und die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung.

E. 5.1.1

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 46). Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, innert angemessener Frist die Gerichtskosten zu bezahlen, ohne Mittel beanspruchen zu müssen, die zur Deckung des Grundbedarfs notwendig sind, wobei die gesamten finanziellen Verhältnisse – sowohl Einkommen als auch Vermögen – zu beachten sind (Plüss, § 16 N. 18 ff.).

E. 5.1.2

Das Einkommen der Beschwerdeführenden beschränkt sich auf den Lohn des Beschwerdeführers, während die Beschwerdeführerin als Hausfrau und Mutter tätig ist. Dieses Einkommen dürfte zur Deckung der notwendigen Ausgaben gemäss dem massgeblichen Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich an die Bezirksgerichte und die Betreibungsämter vom 16. September 2009 (Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums) nicht ausreichen, was hier jedoch offenbleiben kann (vgl. zur Berechnung Plüss, § 16 N. 32 ff.). Denn die Bedürftigkeit ist jedenfalls aufgrund des Vermögens der Beschwerdeführenden zu verneinen: Diese weisen per 31. Dezember 2021 Kontoguthaben von Fr. ... bzw. ... aus, während sie gemäss Steuererklärungen 2020 und Einschätzungsentscheiden für die Staats- und Gemeindesteuern 2020 am 31. Dezember 2020 über steuerbares Vermögen in der Höhe von Fr. ... bzw. ... verfügten, wovon Fr. ... auf ein Darlehensguthaben entfielen. Zwar haben die Beschwerdeführenden für drei minderjährige Kinder aufzukommen und hat sich ihr Vermögen im Jahr 2021 verringert. Doch übersteigen ihre Kontoguthaben den nicht anrechenbaren Vermögensfreibetrag für zukünftige notwendige Ausgaben ("Notgroschen") unter Berücksichtigung der weiteren relevanten Umstände – feste Anstellung des Beschwerdeführers, mittleres Alter der Beschwerdeführenden, keine besonders schwierigen Lebensumstände, soweit ersichtlich keine gesundheitlichen Probleme – immer noch ohne Weiteres (vgl. Plüss, § 16 N. 27; BGr, 7. Oktober 2019, 4A_250/2019, E. 2.1.2, 2.4.2).

E. 5.1.3

Ob sämtliche Beschwerdeanträge als aussichtslos zu bezeichnen sind, braucht nicht geprüft zu werden, wenn es an der Mittellosigkeit fehlt.

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden treten ohne Rechtsvertretung auf, beantragen aber die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung. Der Antrag ist bereits aufgrund des Fehlens der Mittellosigkeit abzuweisen. Im Übrigen wäre die Entscheidungsinstanz nur verpflichtet, nach einer Rechtsvertretung für die Gesuchstellenden zu suchen, wenn diese offensichtlich nicht in der Lage wären, selber eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bestimmen (Plüss, § 16 N. 106). Dies ist nicht der Fall.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.